

25. Nov. 2016

23.11.16 Zirkulation
Vormerkmale

Beschluss des Grossen Gemeinderates über die Teilrevision des Zweckverbandes ARA Sihltal

(vom 2. November 2016)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Stadtrats vom 5. Juli 2016,

beschliesst:

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 3 Zweck

¹ Der Verband bezweckt Betrieb, Ausbau und Erneuerung der gemeinsamen, zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zwischen Sihl und Bruchstrasse im Entlisberg (Anlage 3) sowie den Betrieb des gemeinsamen Verbandskanales (Anlage 4 + 5). Die ARA dient der Reinigung der Abwässer, die aus den öffentlichen Kanalisationen der Gemeinden Adliswil, Langnau a. A. und Thalwil (Ortsteil Gattikon) zugeleitet werden. Die Anlage ist im Rahmen der technischen Entwicklung und der gesetzlichen Vorschriften zu ergänzen, auszubauen oder zu erneuern.

³ Die Ableitung der Abwässer zur ARA ist Sache der Gemeinden. Sie erfolgt in den Verbandskanal von Gattikon zur ARA.

II. Organisation

3. Die Verbandsgemeinden

3.3 Beschlussfassung

Art. 15 Quorum

² Die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen des Vertrags (Art. 14 Ziff. 2), welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Art. 15b Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Kommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat von Adliswil als Vorsteherschaft der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden sowie zwei Gemeinden zustimmen, von welchen eine Adliswil sein muss.

III. Bau und Erweiterung der Anlage

aufgehoben

IV. Definition und Umgang mit Verbandsanlage

(neu) Art. 17a Begriffsdefinition

Das Verbandsgebiet mit den Eigentumsverhältnissen ist im beiliegenden Plan (Anlage 4) abgebildet. Die verwendeten Begriffe bedeuten: ARA Abwasserreinigungsanlage GEP Genereller Entwässerungsplan der einzelnen Verbandsgemeinde VGEP Genereller Entwässerungsplan über das Verbandsgebiet Sonderbauwerke Regenbecken (RB), Hochwasserentlastungen (HE)

Verbandskanal Hauptsammelkanal zwischen ARA Sihltal und den 2 RB Gattikon Unterhalt Kontrolle mit Video, Spülungen und baulicher Unterhalt.

(neu) Art. 18 Grundlage/Grundsatz

² **(Regelung Sonderbauwerke)** Der Zweckverband macht den Gemeinden verbindliche Vorgaben betreffend Beschaffung der Ausrüstungen und fachliche Anpassungen der im Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Sonderbauwerke.

³ **(Projektleitung)** Der Zweckverband kann die Leitung der Bau- und Erneuerungsarbeiten für die ARA und den Verbandskanal sowie die Steuerung der Aussenbauwerke (RB, ohne eigentliche Sonderbauwerke) im Hinblick auf eine einheitliche Planung der Investitionen an einzelne Verbandsgemeinden delegieren.

(neu) Art. 19 Eigentumsverhältnisse bestehende Anlage

Die im Verbandseigentum befindlichen Anlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- a. ARA (siehe Anlage 3)
 - i. Grundstücke Kat.-Nr. 5613 und 5608 (Bruchstrasse) und 5607 (Fortsetzung Bruchstrasse, im Gesamteigentum);
 - ii. Zufahrtsbrücke über die Sihl
 - iii. Auslaufkanal von der ARA bis zur Sihl
- b. Verbandskanal (siehe Anlage 4 + 6)
 - i. Der Hauptsammelkanal zwischen der ARA Sihltal und den zwei RB Gattikon (Süd und Nord) wird als „Verbandskanal“ definiert.
 - ii. Betrieb und Unterhalt sind Sache der Standortgemeinde.
 - iii. Investitionen werden über den ARA – Kostenteiler abgerechnet.
- c. Anlagesteuerung
- d. Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen. Sämtliche Sonderbauwerke befinden sich im Eigentum der Standortgemeinde.

(neu) Art. 19a Betrieb, Unterhalt und Investitionen (Anlage 5 + 6)

- a. ARA
 - i. Für den Betrieb und den Unterhalt der ARA ist der Verband verantwortlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art. 31 ZV-Statuten).
 - ii. Investitionen in die ARA gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art 31 ZV-Statuten).
- b. Verbandskanal
 - i. Für den Betrieb und den Unterhalt des Verbandskanals ist die Standortgemeinde verantwortlich.
 - ii. Investitionen in den Verbandskanal gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art 31 ZV-Statuten).
- c. Anlagesteuerung
 - i. Für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagesteuerung ist der Verband verantwortlich. Investitionen in die Anlagesteuerung gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art 31 ZV-Statuten).
- d. Sonderbauwerke
 - i. Für den Betrieb und den Unterhalt von Sonderbauwerken mit maschinellen Einrichtungen ist der Verband verantwortlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Verbands (vgl. Art 31 ZV-Statuten).
 - ii. Investitionen in die Sonderbauwerke gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

Art. 25 Beteiligungsverhältnis

Das interne Beteiligungsverhältnis ergibt sich aus der Summe der Baukostenanteile der einzelnen Gemeinden für alle Neu- oder Erweiterungsbauten. Eine Aufteilung in früher oder später erstellte Anlagenteile findet nicht statt.

V. Betrieb und Unterhalt

6. Grundsätze

Art. 27 Pflicht zum Anschluss

Die Verbandsgemeinden sind unter Vorbehalt von Art. 30 verpflichtet, der ARA im Rahmen dieses Vertrages alles verunreinigte Abwasser aus den für diese ARA vorgesehenen Einzugsgebieten gemäss den kommunalen Generellen Entwässerungsplänen (GEP) und abgestützt auf die Vorgaben des VGEP zuzuleiten, ohne Rücksicht auf die der Dimensionierung der Anlage zugrunde gelegten Mengen. Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Limitierung des Regenwetterabflusses die notwendigen Regenwasserentlastungen und Regenklärbecken gemäss Art. 23 + 25 auf eigene Kosten zu erstellen. Massgebend ist der beigelegte VGEP-Plan. Die Steuerung und Bewirtschaftung der kommunalen Anlage ist auf das VGEP abzustimmen. Die Steuerungen werden durch den Zweckverband erstellt und bezahlt.

7. Verbandshaushalt

Art. 31 Verteilung der Betriebskosten und Investitionen

Der Verteilschlüssel wird sowohl für Betriebs- als auch für Investitionskosten aufgrund des effektiven Wasserverbrauchs und der abflussrelevanten Oberfläche im Einzugsgebiet (gemäss VGEP) berechnet. Der Wasserverbrauch wird mit 80% und die abflussrelevante Fläche mit 20% gewichtet. Der Verteilschlüssel wird von der ARA-Kommission jährlich aufgrund der aktuellen Erhebungen per 31. Dezember berechnet. Für die periodischen Erhebungen wird ein Reglement erstellt.

(neu) Art. 37 Kostenverteiler für Sammelkanäle aufgehoben

(neu) Art. 38 Kostenverteiler für weitere Kanäle aufgehoben

(neu) Art. 39 Eigentum der Sammelkanäle aufgehoben

Art. 40 Quorum bei Projekt- und Kreditgenehmigungen aufgehoben

IIIX Schlussbestimmungen

Art. 47

Unter Vorbehalt der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat wird der vorliegende Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ersetzt den Vertrag vom 23. April 2008. Er tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich sofort in Kraft. Die Kommission ist berechtigt, vom Regierungsrat im Genehmigungsverfahren verlangte geringfügige Änderungen dieser Vereinbarung rechtskräftig vorzunehmen.

IX. Genehmigung XX.XX.2016

X. Anlagen

Vom Grossen Gemeinderat am XX.XX.2016 genehmigt.

Anlage 1: Reglement Kostenverteilungsschlüssel

Zweckverband ARA Sihltal, Reglement Verteilschlüssel
Genehmigt: ARA-Kommission 9. Juni 2016

1. Grundlage

Das Reglement dient als Ergänzung zum Verteilschlüssel der Investitions- und Betriebskosten gemäss Art. 31.

4.2 Abflussfläche

Die massgebende Abflussfläche wird aus dem aktuellen VGEP der Verbandsgemeinden (oder V-GEP) erhoben und bezieht sich auf den aktuellen Überbauungsstand des für die ARA massgebenden Einzugsgebietes. Es werden alle Flächen erfasst, welche nachweislich zu einem Abfluss führen, welcher in einer Belastung, resp. Beanspruchung der Verbandskanalisation und der ARA resultieren.

5.1 Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch wird nach Abschluss der massgebenden Rechnungsjahre erhoben und in die Berechnung eingeführt. Massgebend ist der Mittelwert der letzten drei Jahre vor dem aktuellen Rechnungsjahr. (vergl. Muster Anlage 2).

Genehmigung durch die ARA Kommission

Adliswil, 9.6.16 Zweckverband ARA Sihltal

Der Präsident: P. Stutz

Der Sekretär: B. Maissen

Anlage 2: Erhebungsformular für Kostenteiler ARA (Muster)

Basisjahr 2017/2017

Anlage 3: entfällt

(neu) Anlage 4: Verbands-Einzugsgebiet mit „Eigentumsübersicht“

(neu) Anlage 5: Kanalisationsbauwerke mit Regelung „Betrieb und Unterhalt“

(neu) Anlage 6: Zusammenstellung Zuständigkeit für „Eigentum / Betrieb + Unterhalt“

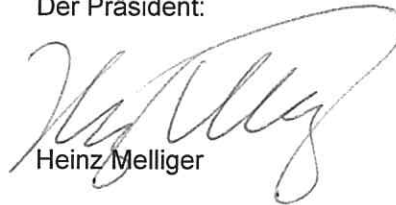
- XI. Der Stadtrat beschliesst das Inkrafttreten.
- XII. Mitteilung von Dispositivziffern I. bis XI. an den Stadtrat.
- XIII. Veröffentlichung von Dispositivziffern I. bis XI. im amtlichen Publikationsorgan.
- XIV. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
- XV. Gegen diesen Beschluss kann, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs) und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde) erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Adliswil, 2. November 2016

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident:

Die Ratsschreiberin:


Heinz Melliger


Vanessa Ziegler

Bescheinigung: Zu dieser(n)
Sache(n) ist beim Bezirksrat
Horgen

bis **12. Dez. 2016**



kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Horgen, der Ratsschreiber:

